

BEKANNTMACHUNG

der Genehmigung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Töging a.Inn nach § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

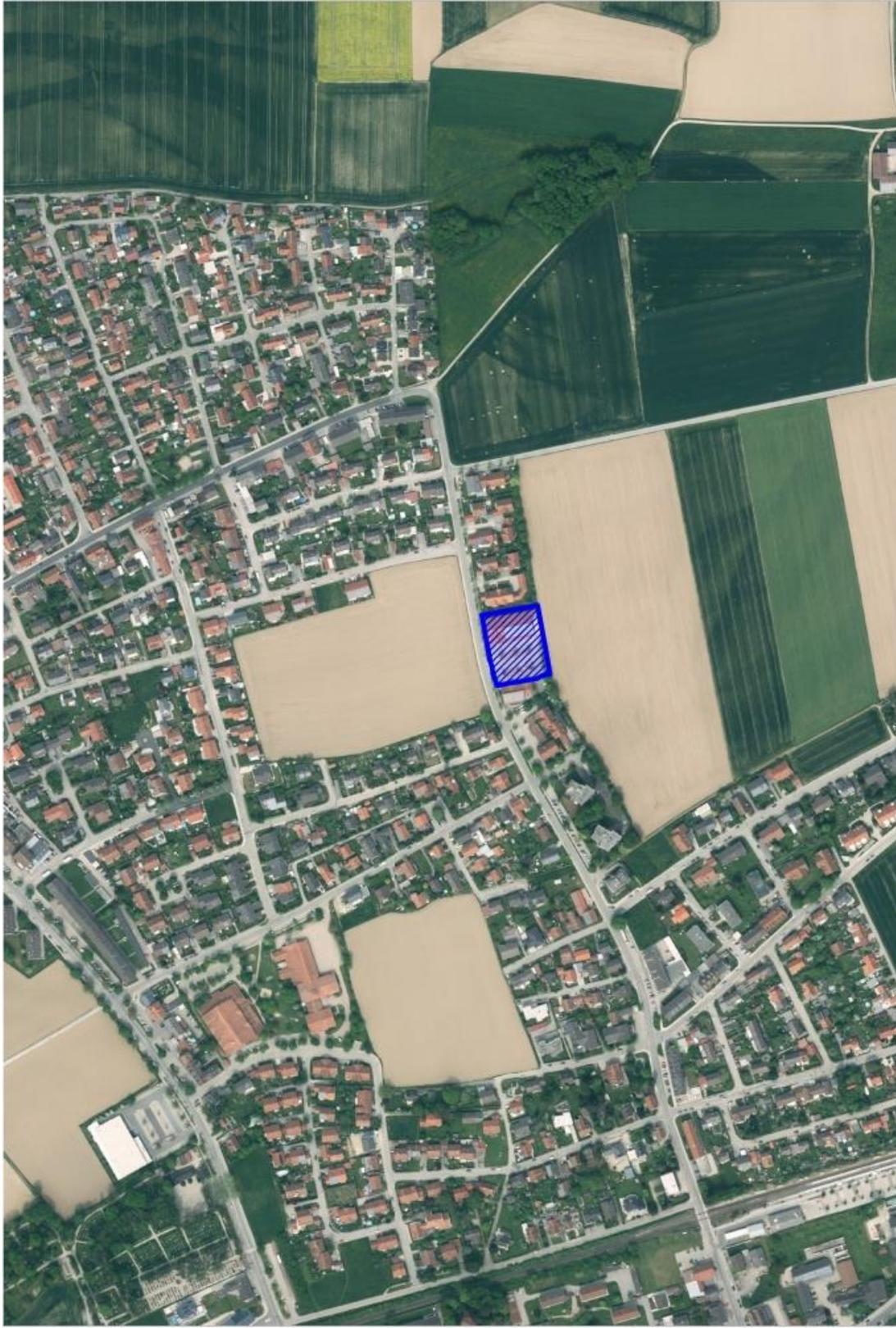
Mit Bescheid vom 3. September 2020 Zeichen Nr. SG 51 hat das Landratsamt Altötting die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Töging a.Inn mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung von jeweils dem 30. April 2020 genehmigt.

Anlass für die 14. Flächennutzungsplanänderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Verkaufsflächen-Erweiterung des bestehenden Lebensmittel-Discounters von ca. 750 m² auf maximal 1.050 m².

Bisher stellte der Flächennutzungsplan den Geltungsbereich als allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO dar. Durch die 14. Flächennutzungsplanänderung wird das Gebiet als Sondergebiet für einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb nach § 11 BauNVO dargestellt.

Der Geltungsbereich der 14. Flächennutzungsplanänderung umfasst im Wesentlichen das Grundstück Wolfgang-Leeb-Straße 38, auf dem ein Lebensmittel-Discounter mit dazugehörigem Parkplatz errichtet ist. Die Fläche des Geltungsbereichs der 14. Flächennutzungsplanänderung hat eine Größe von ca. 0,4 ha. Östlich des Geltungsbereiches der 14. Flächennutzungsplanänderung grenzt nahtlos eine landwirtschaftliche Ackerfläche an, westlich ebenfalls, lediglich getrennt durch die Wolfgang-Leeb-Straße. Im Norden befindet sich das Anwesen Wolfgang-Leeb-Straße 40 mit Wohnbebauung. Südlich befindet sich das Anwesen Wolfgang-Leeb-Straße 36, welches einen Fachmarkt für Garten- und Zoobedarf sowie eine Bar beinhaltet.

Blau umrandet & schraffiert = Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung (unmaßstäblich):



Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 14. Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung und die Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Stadt Töging a.Inn, Hauptstraße 26, 84513 Töging a.Inn, im Bauamt im Untergeschoss während der allgemeinen Dienststunden (Montag – Freitag 08:00 Uhr – 12:00 Uhr und zusätzlich am Donnerstag von 14:00 Uhr – 18:00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Bei Eintritt durch den Haupteingang (über den Rathausvorplatz von der Hauptstraße kommend) ist im Erdgeschoss ein Aufzug zu finden, mit dem barrierefrei in das Untergeschoss gelangt werden kann.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die 14. Flächennutzungsplanänderung wurde im Parallelverfahren mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Östlich der Wolfgang-Leeb-Straße“ durchgeführt.

Die o. g. Unterlagen und diese Bekanntmachung sind auch unter der Internetadresse <https://www.toeqing.de/stadinfo/bebauungsplaene.htm> veröffentlicht.

Töging a.Inn, den 16. September 2020

Dr. Tobias Windhorst
Erster Bürgermeister

Angeschlagen am: 18. September 2020

Abgenommen am: _____